Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2622

A14, A14/1

4. November 2019

Aktenzeichen
4400 - IV. 396
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin:
Frau Dr. Sonnenwald
Telefon: 0211 8792-377

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

42. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. November 2019
Bericht zu TOP 18 „Beabsichtigt die Landesregierung die gezielte Aushöhlung der Funktion des Justizvollzugsbeauftragten rückgängig zu machen?“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

42. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 18

„Beabsichtigt die Landesregierung die gezielte Aushöhlung der Funktion des Justizvollzugsbeauftragten rückgängig zu machen?“

Vorbemerkung:

Die Neuausrichtung der Aufgaben des Justizvollzugsbeauftragten zielte auf eine stringentere Ausrichtung auf die dem Justizvollzugsbeauftragten gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Gemäß § 84 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) haben Gefangene die Möglichkeit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, an die Justizvollzugsbeauftragte oder den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen zu wenden.

Der Justizvollzugsbeauftrage nimmt weiterhin seine Rolle als Ansprechpartner für Belange des Justizvollzuges wahr und wirkt so an einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Optimierung des Justizvollzuges mit.

Darüber hinaus hat der Minister der Justiz den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen damit beauftragt, die im Justizvollzug vorgehaltenen, der Resozialisierung der Gefangenen dienenden Angebote umfassend zu analysieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu untersuchen, wobei zunächst sämtliche konzeptgestützten Maßnahmen evaluiert werden. Die Ergebnisse der Untersuchung (EVALiS), die wissenschaftlichen Standards entspricht, werden nach Abschluss der Untersuchung vorgestellt werden.

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Was waren die tragenden Gründe für die Streichung der Stellen beim Justizvollzugsbeauftragten?

   Zunächst wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen.

   Im Rahmen der Umsetzung des Nachtragshaushalts 2017 ist im Ministerial Kapitel 04 010 die neue Titelgruppe 71 „Ausgaben für die/den Beauftragte/n für Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden. Die dort veranschlagten Planstellen und Stellen sind aus der Titelgruppe 70 „Ausgaben für den Justizvollzugsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen“ verlagert worden. Es sind keine Stellen gestrichen worden.

   Die AV d. JM vom 13. Dezember 2010 (4400 - IV. 396) über den Justizvollzugsbeauftragen ist am 6. November 2017 neu gefasst worden. Damit ist der Aufgabenbereich des Justizvollzugsbeauftragten den gesetzlichen Vorschriften - die als Kernaufgabe in erster Linie die Funktion eines Ombudsmannes für den Justizvollzug vorsehen - angepasst worden, während im Gegenzug insbesondere auch der Kriminologische Dienst gestärkt wurde. Auf diese Wei-

se sind die vollzugsanalytischen Fragestellungen im Kriminologischen Dienst gebündelt worden. Durch diese Optimierung wird sichergestellt, dass Verfahren zur Vollzugsanalyse methodisch wissenschaftlich korrekt begleitet werden. Diese Aufgaben beim Kriminologischen Dienst anzusiedeln, entspricht ebenfalls dem gesetzlichen Auftrag nach § 108 StVollzG NRW (i. d. Fassung vom 12.10.2018).

Die Stellen wurden aufgrund der oben dargestellten Neuausrichtung und dem Vorteil vollzugsanalytischer Verfahren gegenüber einer im Schwerpunkt auf Einzelangelegenheiten ausgerichteten Tätigkeit des Justizvollzugsbeauftragten dort nicht mehr benötigt. Stattdessen hat die Landesregierung diese Stellen für die Einrichtung der neuen Institution einer unabhängigen Beauftragten für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen genutzt und konnte damit einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten.

2. Beabsichtigt die Landesregierung diese Streichung rückgängig zu machen?

Eine Rückverlagerung von Stellen auf den Justizvollzugsbeauftragten ist derzeit nicht vorgesehen.

3. Welche Aufgaben wurden dem Justizvollzugsbeauftragten in dieser Wahlperiode entzogen und was waren hierfür die tragenden Gründe?

Es wird auf die AV d. JM vom 13. Dezember 2010 (4400 - IV. 396) über den Justizvollzugsbeauftragen in der Fassung vom 6. November 2017 sowie die Vorausführungen Bezug genommen.

4. Warum ist auf der Internetseite des Justizvollzugsbeauftragten noch heute zu lesen, dass dieser jährlich einen Bericht vorlegt, wenn ihm diese Aufgabe längst genommen wurde?

Ein umfassender Jahresbericht des Justizvollzugsbeauftragten in der bisherigen Form ist aufgrund der Neuausrichtung nicht mehr zielführend. Gleichwohl hat der Justizvollzugsbeauftragte am 30. April 2019 einen Kurzbericht über seine Tätigkeit vorgelegt, der dem Rechtsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen vor der Sitzung am 19.Juni 2019 übersandt worden ist. Für die Inhalte des Internetauftritts und die Pflege der Inhalte ist der Justizvollzugsbeauftragte verantwortlich.